

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2002.00107 vom 17. Juli 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2002.00107

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2002.00107 du 17 juillet 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2002.00107 del 17 luglio 2003

Erwägungen

E. 2

2.1????? Gem?ss Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes ?ber die Unfallversicherung (UVG) werden - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - die Versicherungsleistungen bei Berufsunf?llen, Nichtberufsunf?llen und Berufskrankheiten gew?hrt. ?

Gem?ss Art. 9 Abs. 1 der Verordnung ?ber die Unfallversicherung (UVV) gilt als Unfall die pl?tzliche, nicht beabsichtigte sch?digende Einwirkung eines ungew?hnlichen ?usseren Faktors auf den menschlichen K?rper (BGE 122 V 232 Erw. 1 mit Hinweisen).

2.2????? Gem?ss Art. 6 Abs. 2 UVG kann der Bundesrat K?rpersch?digungen, die den Folgen eines Unfalles ?hnlich sind, in die Versicherungen einbeziehen. Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat in Art. 9 Abs. 2 UVV Gebrauch gemacht und folgende, abschliessend aufgef?hrte K?rpersch?digungen, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zur?ckzuf?hren sind, auch ohne ungew?hnliche ?ussere Einwirkung Unf?llen gleichgestellt:

- a. Knochenbr?che;
- b. Verrenkungen;
- c. Meniskusrisse;
- d. Muskelrisse;
- e. Muskelzerrungen;
- f. Sehnenrisse;
- g. Bandl?sionen;
- h. Trommelfellverletzungen.

3.????? Die Beschwerdegegnerin legte im Einspracheentscheid dar, es fehle dem gemeldeten Vorfall vom 30. September 2001 an einem sinnf?lligen, ?usseren Ereignis mit entsprechender Einwirkung auf den K?rper. Vielmehr handle es sich hier um ein Geschehen im K?rperinnern im Sinne eines pathologischen Prozesses und nicht um einen ausserhalb des K?rpers liegenden, objektiv feststellbaren und sinnf?lligen Vorfall, welcher unfall?hnlichen Charakter aufweise (Urk. 2, 10).

??????? Die Beschwerdef?hrerin wendete demgegen?ber ein, die anl?slich des Vorfalls vorgenommene Bewegung der Versicherten stelle eben ein solches sinnf?lliges, ?usseres Ereignis dar. Mit Ausnahme der Ungew?hnlichkeit seien alle Kriterien des Unfallbegriffs erf?hlt, weshalb hier geradezu ein klassischer Fall eines unfall?hnlichen Vorfalls vorliege,

auch wenn die Einwirkung eigentlich allt?glich und diskret gewesen sei (Urk. 1).

E. 4

4.1.??? Die einzelnen Umst?nde des Unfallgeschehens sind nach der Rechtsprechung von der den Anspruch erhebenden Person glaubhaft zu machen. Kommt sie dieser Forderung nicht nach, indem sie unvollst?ndige, ungenaue oder widerspr?chliche Angaben macht, die das Bestehen eines unfallm?ssigen Schadens als unglaubw?rdig erscheinen lassen, besteht keine Leistungspflicht der Unfallversicherung. Im Streitfall obliegt es dem Gericht, zu beurteilen, ob die einzelnen Voraussetzungen des Unfallbegriffs erf?llt sind. Der Untersuchungsmaxime entsprechend hat es von Amtes wegen die notwendigen Beweise zu erheben und kann zu diesem Zwecke auch die Parteien heranziehen. Wird aufgrund dieser Massnahmen das Vorliegen eines Unfallereignisses nicht wenigstens mit Wahrscheinlichkeit erstellt - die blosser M?glichkeit gen?gt nicht -, so hat dieses als unbewiesen zu gelten, was sich zu Lasten der den Anspruch erhebenden Person auswirkt (BGE 116 V 140 Erw. 4b, 114 V 305 Erw. 5b, 111 V 201 Erw. 6b; RKUV 1990 Nr. U 86 S. 50).

4.2???? In der Unfallmeldung vom 8. Oktober 2001 hielt die Arbeitgeberin fest, die Versicherte habe sich mit dem Finger den Socken vom Fuss abgestreift und sich dabei verletzt (Urk. 11/1). Gem?ss der Schilderung von Dr. A. ___ habe die Versicherte die Socken ausgezogen und in der Folge Schmerzen und ein Extensionsdefizit des linken Fingers bemerkt, weshalb sie sich drei Tage sp?ter in ?rztliche Behandlung begeben habe (Urk. 11/4). Auf die schriftliche Aufforderung der SUVA hin, das Ereignis n?her zu schildern, erkl?rte die Versicherte am 16. Januar 2002, sie habe mit dem linken Zeigefinger den Socken vom rechten Fuss gestreift, wobei die Sehne gerissen sei (Urk. 11/3).

???????? Der Ablauf des Vorfalls wurde seitens der SUVA nicht angezweifelt und erscheint aufgrund der Schilderungen als klar und wahrscheinlich.

4.3???? Es steht ausser Frage und ist nicht bestritten, dass es sich beim erw?hnten Vorfall vom 30. September 2001 mangels Ungew?hnlichkeit nicht um einen Unfall im Sinne von Art. 9 Abs. 1 UVV gehandelt hat. Strittig ist demnach einzig, ob eine Leistungspflicht aufgrund von Art. 9 Abs. 2 UVV, mithin aufgrund des Vorliegens einer unfall?hnlichen K?rpersch?digung gegeben ist.

4.4???? Gem?ss Rechtsprechung des Eidgen?ssischen Versicherungsgerichts (EVG) setzt die Leistungspflicht des Unfallversicherers gest?tzt auf Art. 9 Abs. 2 UVV zum einen voraus, dass eine tatbestandsm?ssige Gesundheitssch?digung vorliegt. Im Weiteren m?ssen s?mtliche Begriffsmerkmale eines Unfalles (Art. 9 Abs. 1 UVV) mit Ausnahme der Ungew?hnlichkeit des ?usseren Faktors erf?llt sein und das sch?digende Geschehen muss f?r die tatbestandsm?ssige Gesundheitssch?digung eine Teilursache bilden. Ein degenerativer oder pathologischer Vorzustand schliesst daher eine unfall?hnliche K?rpersch?digung nicht aus, sofern ein unfall?hnliches Ereignis den vorbestehenden Gesundheitsschaden verschlimmert oder manifest werden l?sst. Es gen?gt, wenn eine sch?digende, ?ussere Einwirkung wenigstens im Sinne eines Ausl?sungsfaktors zu den vor- oder ?berwiegend krankhaften oder degenerativen Ursachen hinzutritt (BGE 123 V 43 mit Hinweisen). Diese Rechtsprechung gilt auch unter der Herrschaft der seit 1. Januar 1998 in Kraft stehenden, vorliegend anwendbaren Fassung von Art. 9 Abs. 2 UVV (Urteile des EVG in Sachen R. vom 27. Juni 2001, U 92/00, und in Sachen E. vom 5. Juni 2001, U 398/00, dieses teilweise publiziert in RKUV 2001 Nr. U 435 S. 332 ff.).

4.5???? Als ?usseres Ereignis, das heisst als ein ausserhalb des K?rpers liegender, objektiv feststellbarer, sinnf?lliger Vorfall kommen rechtsprechungsgem?ss Bewegungen wie etwa das Aufstehen aus der Hocke, eine Schleuderbewegung beim Fussball und andere unkoordinierte Kniebewegungen in Frage (Urteil des EVG in Sachen S. vom 27. Juni 2001, U 158/00, mit Hinweisen, unter anderem auf Debrunner, Orthop?die, Orthop?dische Chirurgie, 3. Aufl., Bern 1994, S. 810 f.). Gem?ss BGE 114 V 298 ff. Erw. 3c kann der Ausl?sungsfaktor allt?glich und diskret sein; wesentlich ist, dass ein pl?tzliches Ereignis, beispielsweise eine heftige Bewegung oder das pl?tzliche Aufstehen aus der Hocke, einen der im Gesetz genannten Verletzungszust?nde hervorruft (zum Ganzen: Urteil des EVG in Sachen W. vom 21. September 2001, U 266/00, mit Hinweisen). An die Sinnf?lligkeit des ?usseren Geschehens sind daher keine hohen Anforderungen zu stellen.

Entgegen der Ansicht des Rechtsvertreters der SUVA liegt auch beim Abstreifen einer Socke ein ?usseres Ereignis vor, musste doch die Versicherte eine entsprechende Kraft aufwenden, um den Widerstand der Socke, welcher von aussen gegen den Finger wirkte, zu ?berwinden. Aufgrund der Schilderung der Versicherten l?sst sich der Vorgang zudem anschaulich nachvollziehen, so dass hier von einem sinnf?lligen Ereignis gesprochen werden kann.

4.6???? Offensichtlich vermochte die Sehne der auf sie einwirkenden Kraft nicht standzuhalten und riss, als die Belastung zu gross geworden war. Auch wenn die Belastung auf die Sehne bis zum Riss stetig anstieg, handelt es sich hierbei um ein pl?tzliches Ereignis, da es sich auf einen einmaligen Vorgang zur?ckf?hren l?sst, welcher sich innerhalb relativ kurzer Zeit ereignet hat.

????????? Aufgrund der Aktenlage muss vorliegend mit ?berwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass das Abstreifen der Socke mit dem linken Zeigefinger zum Riss der Sehne gef?hrt hat. So bemerkte die Versicherte sogleich entsprechende Schmerzen und ein Extensionsdefizit am betroffenen Finger und begab sich darauf in ?rztliche Behandlung (Urk. 4). Der nat?rliche Kausalzusammenhang, zu dem Dr. A. ___ ausf?hrte, das geschilderte Trauma passe zur Diagnose (Urk. 11/4), wird von der Beschwerdegegnerin denn auch nicht bestritten, ebenso wenig die Tatsache, dass der diagnostizierte Strecksehnenriss eine Listenverletzung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 lit. f UVV darstellt (vgl. Urk. 2, 10).

????????? Es steht somit fest, dass die Versicherte am 30. September 2001 eine unfall?hnliche K?rpersch?digung erlitten hat, weshalb die Beschwerde gutzuheissen ist.

Das Gericht erkennt:

1.????????? In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der SUVA vom 7. Mai 2002 mit der Feststellung aufgehoben, dass A. ___ am 30. September 2001?? eine unfall?hnliche K?rpersch?digung erlitten hat und die SUVA daf?r die gesetzlichen Leistungen zu erbringen hat.

????????????? Die Sache wird an die SUVA zur?ckgewiesen, damit sie in sachlicher, zeitlicher und masslicher Hinsicht ?ber die in Betracht fallenden Leistungsanspr?che befinde.

2.????????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.????????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Visana

- Rechtsanwalt Dr. Stefan Mattmann
- Bundesamt für Sozialversicherung
- A.____, ____, 8107 Buchs ZH

4.????????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.